

BEBAUUNGSPLAN NR. 45 „KINDERKRIPPE AN DER ZECHSTRAßE“, GEMEINDE SCHÄFTLARN

- Umweltbericht gemäß § 2 und § 2a BauGB -

Rechtskräftige Ausfertigung

Aktenzeichen: 0006/2013/BL

Rechtskräftig seit 17.07.2013

Exemplar für Bausitzplanung / ~~Bauvollzug~~ des
Landratsamtes München

Februar 2013

Gemeinde Schäftlarn
Starnberger Straße 50
82069 Hohenschäftlarn



Planungsbüro U-Plan
Mooseurach 16
82549 Königsdorf



Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	2
3.	Berücksichtigung der Ziele einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	2
4.	Technische Verfahren der Umweltprüfung	2
5.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	2
6.	Ermittlung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	6
7.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	6
8.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	6
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalte des Umweltberichts	6

1. Einleitung

Um die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kinderkrippe in der Gemeinde Schäftlarn zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 45 „Kinderkrippe an der Zechstraße“ aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, welche in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mündet. Die Umweltprüfung schließt die Behandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein. Der planzeichnerisch fixierte Änderungsbereich umfasst ca. 0,27 ha.

2. Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Gemeinde Schäftlarn zwischen Schäftlarn und Ebenhausen eine Kinderkrippe zu errichten, um an geeigneter Stelle im Gemeindegebiet der Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder gerecht zu werden.

3. Berücksichtigung der Ziele einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schäftlarn ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die Planung entwickelt sich somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schäftlarn.

4. Technische Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung kam in Bezug auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 (BayStMLU 2003) zur Anwendung.

Im Weiteren fand der Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ in der ergänzten Fassung vom Januar 2007 (OBB im BayStMI 2007) Anwendung.

5. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Schritt 1: Erfassen und Bewerten der Umwelt

Grundlage für die Ermittlung der durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen auf die Umwelt bildet die Bestandserfassung und Bewertung aller Schutzgüter der Umwelt. Dazu gehören Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Belangen.

Arten und Lebensräume: Der Erweiterungsbereich ist aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Allein die Nordseite der Zechstraße, die das Plangebiet erschließt, wird von einer Lindenreihe (mit Straßenbegleitgrün) gesäumt. Die 5 im Planbereich befindlichen Laubbäume sind ca. 10 m hoch und weisen Stammdurchmesser von ca. 30 - 35 cm auf.

Bewertung: Sowohl die landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch das Straßenbegleitgrün zwischen den Laubbäumen sind mit einer geringen Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Kat. I) zu bewerten. Den jungen bis mittelalten Laubbäumen, die bis auf einen Baum erhalten werden können, kommt eine mittlere Bedeutung (Kat. II) zu.

Artenschutzrechtliche Aspekte:

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dem intensiv genutzten Plangebiet kommt weder vegetationskundlich noch faunistisch eine artenschutzrechtliche Be-

deutung zu. Der zur Fällung vorgesehene Laubbaum weist keine Höhlen, die Spechten oder Fledermäusen als Lebensraum dienen könnten, auf. Insofern ist, um keine Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht auszulösen, sicherzustellen, dass der Baum zum Zeitpunkt der Fällung ohne Besatz von Brutvögeln ist. Dies ist sicher bei einer Fällung während des Winterhalbjahres (01.10 bis 28.02) gewährleistet.

Boden und Geologie: Das Umfeld des Planbereichs ist von würmeiszeitlichen Schotterablagerungen geprägt, die sich zu flach- bis mittelgründigen Parabraunerden entwickelten. Der Bodenaufbau ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und durch die Lage im Nahbereich zur Straße anthropogen überprägt.

Bewertung: Gemäß dem bayerischen Leitfaden kommt anthropogen überprägten Böden unter Dauerbewuchs eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden zu (Kat. II)

Wasser: Im Plangebiet selbst sind keine Fließgewässer zu verzeichnen. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist von einem intakten Grundwasserflurabstand auszugehen.

Bewertung: Gemäß dem Leitfaden sind Gebiete mit intakten Grundwasserflurabstand als Gebiete mit mittlerer Bedeutung (Kat. II) einzustufen.

Klima und Luft: Das Plangebiet verfügt über keine kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen, den landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt als Kaltluftentstehungsflächen eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft zu.

Bewertung: Gemäß dem Leitfaden sind Gebiete ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen als Gebiete mit geringer Bedeutung für das Klima (Kat. I) einzustufen.

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende Bebauung (Kindergarten und gut durchgrünte Wohngebiete) sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Baumreihe entlang der Zechstraße ist als strukturierendes linienförmiges Element mit Blick auf das Landschafts- und Ortsbild positiv hervorzuheben.

Bewertung: Dem Landschaftsbild kommt innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche aufgrund fehlender strukturierender Elemente wie Bäume oder Gehölze eine geringe Bedeutung (Kat. I) zu. Die Baumreihe entlang der Zechstraße ist mit einer mittleren Bedeutung (Kat. II) für das Landschaftsbild zu bewerten.

Gesamtbewertung des Bestandes (Bewertung gemäß Leitfaden)

Die Gesamtbewertung des Gebietes erfolgt aus der Betrachtung der Einzelbewertungen für die Schutzgüter. Ist eine eindeutige Zuordnung zu einer Gebietskategorie aufgrund unterschiedlicher Bedeutungen der einzelnen Schutzgüter nicht möglich, so entscheidet der Schwerpunkt der Schutzgüter (BayStMLU 2003).

Dem Plangebiet kommt in der Gesamtschau der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mit Ausnahme der Baumreihe, welcher eine mittlere Bedeutung (Kat. II) beizumessen ist, eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft (Kat. I) zu.

Mensch: Das Plangebiet ist durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sowie die angrenzende Bebauung geprägt. Die Erschließung des Gebietes ist über die Zechstraße bereits vorgezeichnet.

Kultur- und Sachgüter: Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler und Bodendenkmäler bekannt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: In Bezug auf die Ermittlung der Umweltauswirkungen im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen entscheidungsrelevant.

Schritt 2: Erfassen des Eingriffs

Als zweite Einflussgröße für die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichumfangs ist eine Einstufung der Planung in Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere erforderlich. Hierfür ist die Ausgestaltung der Bebauung, insbesondere der Versiegelungsgrad entscheidend. Im Bayerischen Leitfaden werden Flächen mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) von Flächen mit niedrigem und mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B) unterschieden. Die Bebauungsplanaufstellung führt gemäß dem bayerischen Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft zu einem hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A). Als eingriffsneutrale Flächen sind die Bereiche ausgegrenzt, für die die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Sinne der Eingriffsregelung keine ausgleichspflichtigen Veränderungen bewirken. Dazu gehören die zu erhaltenden Bäume mit Straßenbegleitgrün entlang der Zechstraße, die keine negativen Veränderungen im Sinne der Eingriffsregelung erfahren.

Prognostizierte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Die im Bebauungsplan dargestellten Baugrenzen für die Kinderkrippe führen bei vollständiger Ausnutzung zu einer Überbauung von ca. 1.350 m² Fläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Zusätzliche Flächenbeanspruchung erfolgt im Bereich der Ein- und Ausfahrt sowie der vorgesehenen Stellplätze. Eine Linde von ca. 10 m Höhe und einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm ist im Bereich der Ausfahrt des Parkplatzes vor der Kinderkrippe zur Fällung vorgesehen. Mit Realisierung der Planung gehen somit Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren, naturnaher Boden wird versiegelt, die Grundwasserneubildung wird vermindert, Flächen können ihre allgemeine Funktion für die Kaltluftentstehung nicht mehr erfüllen, die Landschaftsbildqualität wird gemindert. Insgesamt sind die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als gering zu bewerten, zumal der beanspruchte Flächenumfang gering ist und keine wertvollen Strukturen betroffen sind.

Bei der Ermittlung des Kompensationsaufwandes wird neben der Berücksichtigung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft beleuchtet, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffsintensität am Eingriffsort getroffen werden (Vermeidungsmaßnahmen). Dazu zählt auch die Summe an grünordnerischen Maßnahmen, die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Maßnahmen zu werten:

Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft dienen, einschließlich grünordnerischer Maßnahmen zur Umfeldgestaltung

Schutzgut Arten und Lebensräume
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Private Grünfläche zur Gebietseingrünung im Westen und Norden • Sockellose senkrechte Holzlattenzäune • Grünordnerische Maßnahmen (s. u.) |
|---|

Schutzgut Boden und Wasser

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Versickerungsfähiger Beläge für Zufahrten und Stellplätze |
|---|

Schutzgut Klima

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • keine Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Frischluftzufuhr besiedelter Gebiete |
|--|

Schutzgut Landschaftsbild

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Weitgehender Erhalt der Bäume an der Zechstraße |
|---|

Maßnahmen, die der **Vermeidung** von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft dienen, einschließlich grünordnerischer Maßnahmen zur Umfeldgestaltung

Grünordnerische Maßnahmen

- Eingrünung des Plangebietes nach Westen und Norden mit einer Hecke
- Pflanzung von 2 Großbäumen
- Pflanzgebote für private Grünfläche

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Kinderkrippe an der Zechstraße“ wurden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft genutzt.

Schritt 3: Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Um den Umfang an erforderlichen Ausgleichsflächen ermitteln zu können, werden die Gebiete, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutungen in verschiedene Kategorien eingestuft wurden (s. Schritt 1) mit den Gebieten, die aufgrund ihrer Eingriffsschwere in verschiedene Typen eingestuft wurden (s. Schritt 2), überlagert. Durch die Überlagerung ergeben sich Teilgebiete unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität. Die auf diese Teilgebiete jeweils entfallenden Flächengrößen werden ermittelt und den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.

Da im vorliegenden Planungsfall das Plangebiet von geringer Bedeutung für Natur und Landschaft ist (intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, Straßenbegleitgrün) und mit der Planung ein mittlerer bis hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad verbunden ist, ergibt sich eine Beeinträchtigungsintensität des Feldes A I (Faktorenspanne 0,3 bis 0,6). Für die eingriffsneutralen Flächen entsteht kein Ausgleichserfordernis.

Die Festlegung des Kompensationsfaktors innerhalb der jeweiligen Faktorenspanne erfolgt in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen. Gemäß der in oben angeführter Liste zusammengestellten Maßnahmen ist die Wahl des mittleren Faktors innerhalb der Faktorenspanne sachgerecht (für Beeinträchtigungsintensität A I: 0,45).

Demzufolge ergibt sich für die durch die Bebauung in Anspruch genommene Fläche (2.593 m²) ein Ausgleichsbedarf von 1.167 m². Der Verlust einer Linde (ca. 10 m hoch) an der Zechstraße wird demgegenüber durch die Pflanzung von mehreren Bäumen innerhalb des Planbereiches kompensiert.

Schritt 4: Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Das Ausgleichserfordernis wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes realisiert.

Die Gemeinde Schäftlarn hat ein gemeindliches Ökokontokzept erstellt, das die Renaturierung der Fließgewässer im Umfeld des Kloster Schäftlarn (sogenannte „Klosterbäche“) gemäß der Vorgaben des Gewässerpflegekonzeptes (Bescheid vom 20.09.2004) vorsieht. Die Darstellung der an den Klosterbächen durchzuführenden Maßnahmen und deren naturschutzfachliche Bewertung als Ausgleichsfläche wurde der Gemeinde Schäftlarn mit Schreiben vom 16.06.2006 durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes München bestätigt (z: 9.3/Feu).

Innerhalb der Ausgleichsfläche am Kuchelbächel, die dem hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 45 „Kinderkrippe an der Zechstraße“ zugeordnet ist, wurden in den vergangenen Jahren die folgende Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt:

- Entschlammung des Gewässerbettes,

- Rücknahme der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung,
- Mahd der nitrophilen Hochstaudenflur entlang des Gewässerufers,
- Pflanzung von einzelnen Gehölzen.

Mit den Maßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft, welche die Bebauungsplanung ermöglicht, kompensiert werden, da neue naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen und die Bodenfunktionen und Grundwasserfunktionen des Standortes gegenüber der bisherigen Nutzung verbessert werden. Gleichfalls wird das Landschaftsbild mit naturnahen Strukturen angereichert.

6. Ermittlung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da der Planungsanlass für die vorliegende Bebauungsplanerweiterung die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen in geeigneter Lage ist, bestehen zu dem vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Planungsalternativen.

7. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der derzeitige Bestand erhalten bleiben. Ein besonderes Biotopentwicklungspotential kommt den von der Bebauung betroffenen Flächen nicht zu.

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich, die über das übliche Maß einer Kontrolle zur Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehen.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalte des Umweltberichts

Um die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kinderkrippe in der Gemeinde Schäftlarn zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 45 „Kinderkrippe an der Zechstraße“ aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, welche gemäß § 2a BauGB in den vorliegenden Umweltbericht mündet. Die Umweltprüfung schließt die Behandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein.

Der Erweiterungsbereich umfasst ein ca. 0,27 ha großes Grundstück, das im Norden an die Zechstraße anschließt.

Als erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist die mit dem Bebauungsplan ermöglichte Versiegelung und Nutzungsänderung zu werten. Dadurch gehen Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren, naturnaher Boden wird versiegelt, die Grundwasserneubildung wird vermindert, Flächen können ihre allgemeine Funktion für die Kaltluftentstehung nicht mehr erfüllen, die Landschaftsbildqualität wird gemindert.

In der Tatsache, dass die Planung an eine bestehende Bebauung angrenzt und der Planbereich nur eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft aufweist, sind die durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen insgesamt als gering zu werten.

Grünordnerische Maßnahmen, die insbesondere in Pflanzgebieten für den Außenbereich der Kinderkrippe bestehen, stützen eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes.

Trotz der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs verbleiben durch den Bebauungsplan ausgelöste erhebliche Beeinträchtigungen, die auszugleichen

sind. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse werden außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1288/6, Gemarkung Schäftlarn realisiert, indem dem Eingriff eine Teilfläche des renaturierten Kuchelbächels zugeordnet wird.

Umweltbericht zum B-Plan Nr. 45 "Kinderkrippe an der Zechstraße"

Plan 1: Bestand

1. Bestand

-  Intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche
-  Straßenbegleitgrün
-  Einzelbaum
(Linde, Stammdurchmesser ca. 30cm, Höhe ca. 10m)

2. Bewertung

- Kat. I Geringe Bedeutung für Natur und Landschaft
- Kat. II Mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft

3. Sonstige Planzeichen

-  Flur- und Nutzungsgrenzen
-  Grenze des Geltungsbereiches



B-Plan Nr. 45 "Kinderkrippe an der Zechstraße"

Umweltbericht

Gemeinde Schäftlarn

Stamberger Straße 50
82069 Schäftlarn

Tel. 08178 - 9303 - 0
Fax 08178 - 4271
www.schaeftlarn.de



U-Plan GbR
Landschaftsplanung - Freizeitanlagenplanung - Bebauung

Mooseurach 16
82549 Königsdorf

Tel. 08179 / 925540
Fax 08179 / 925545
www.buero-u-plan.de





Umweltbericht zum B-Plan Nr. 45 "Kinderkrippe an der Zechstraße"

Plan 2: Bewertung der Beeinträchtigungen

1. Bewertung der Beeinträchtigungen

-  Typ A (Flächen mit hohem Versiegelungs- / Nutzungsgrad)
-  Eingriffsneutrale Flächen (ohne Veränderung)
-  Zu entfernender Einzelbaum
(Linde, ca. 10m Höhe, Std. ca. 30cm)
-  Zu erhaltender Einzelbaum

2. Sonstige Planzeichen

-  Flur- und Nutzungsgrenzen
-  Grenze des Geltungsbereiches

B-Plan Nr. 45 "Kinderkrippe an der Zechstraße"

Umweltbericht

Gemeinde Schäftlarn

Stamberger Straße 50
82069 Schäftlarn

Tel. 08178 - 9303 - 0
Fax 08178 - 4271
www.schaeftlarn.de

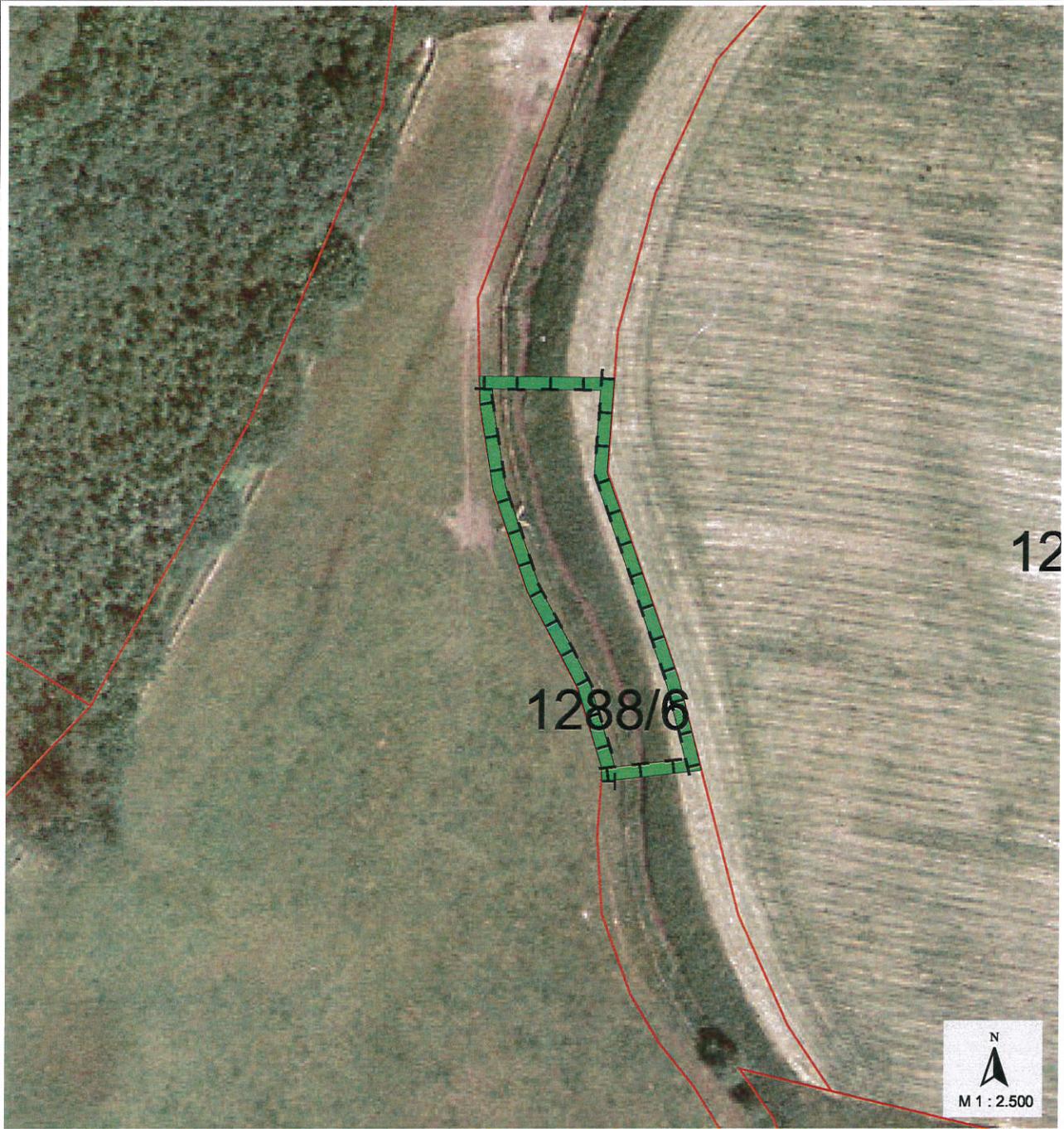


U-Plan GbR
Landschaftsplanung - Freizeitanlagenplanung - Bauleitung

Mooseurach 16
82549 Königsdorf

Tel. 08179 / 925540
Fax 08179 / 925545
www.buero-u-plan.de





Umweltbericht zum B-Plan Nr. 45 "Kinderkrippe an der Zechstraße"

Plan 3: Ausgleichsplan



Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)

Flurnr. 1288/6, Gemarkung Schäftlarn
Flächenumfang: 1.167 m²

Die Gemeinde Schäftlarn hat ein gemeindliches Ökokonzept erstellt, das die Renaturierung der Klosterbäche gemäß der Vorgaben des Gewässerpflegekonzeptes (Bescheid vom 20.09.2004) vorsieht. Die Darstellung der an den Klosterbächen durchzuführenden Maßnahmen und deren naturschutzfachliche Bewertung als Ausgleichsfläche wurde der Gemeinde Schäftlarn mit Schreiben vom 16.06.2006 durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes München bestätigt (z: 9.3/Feu).

Innerhalb der Ausgleichsfläche am Kuchelbächel, die dem hier vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet ist, wurden in den vergangenen Jahren die folgende Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt:

- Entschlammung des Gewässerbettes,
- Rücknahme der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung,
- Mahd der nitrophilen Hochstaudenflur am Gewässer,
- Pflanzung von einzelnen Gehölzen.

Sonstige Planzeichen



Flur- und Nutzungsgrenzen

B-Plan Nr. 45 "Kinderkrippe an der Zechstraße"

Umweltbericht

Gemeinde Schäftlarn

Stamberger Straße 50
82069 Schäftlarn

Tel. 08178 - 9303 - 0
Fax 08178 - 4271
www.schaeftlarn.de

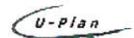


U-Plan GbR

Landschaftsplanung - Freizeitanlagenplanung - Bauleitung

Mooseurach 16
82549 Königsdorf

Tel. 08179 / 925540
Fax 08171 / 925545
www.buero-u-plan.de



N
M 1 : 2.500